



Satzung der

Stiftung zur Förderung der Jugend im Landkreis Aschaffenburg- Albert-Lippert-Stiftung

Stand März 2013

Der Stiftung zur Förderung der Jugend im Landkreis Aschaffenburg.

Die Stiftung zur Förderung der Jugend im Landkreis Aschaffenburg wurde mit Stiftungsgeschäft vom 25.07.1980 durch den Kreisjugendring Aschaffenburg errichtet. Für die Stiftung gilt folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen:

„Stiftung zur Förderung der Jugend im Landkreis Aschaffenburg- Albert-Lippert-Stiftung-“. Sie hat ihren Sitz in Aschaffenburg. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechtes.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften durch die Förderung der Jugend im Landkreis Aschaffenburg. Sie ist selbstlos tätig.

§ 3

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenußes besteht nicht. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigen.

§ 4

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:

1. Verleihung eines Geldpreises zur Auszeichnung von Einzelpersonlichkeiten oder Gruppen, die besondere Leistungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit erbracht haben. Der Preis wird alle drei Jahre verliehen. Über die Höhe des Preises entscheidet der Stiftungsrat;

2. Weitere Maßnahmen, die der Stiftungsrat zur Verwirklichung des Stiftungszwecks für geeignet hält.

§ 5

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Stiftungserträge und etwaige freiwillige Zuwendungen zur Verfügung, letztere jedoch nur, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 6

Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht im Nennwert zu insgesamt 20.451,68 €.

§ 7

Stiftungsverwaltung

Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsvorstand
2. Der Stiftungsrat

§ 8

Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Er wird vom Stiftungsrat auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Er hat bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens die vom Stiftungsrat festgelegten Richtlinien und Grundsätze zu beachten. Seine Vertretungsmacht wird im Innenverhältnis durch die in § 13 festgelegten, dem Stiftungsrat vorbehaltenen Zuständigkeiten eingeschränkt. Darüber hinaus wird seine Vertretungsmacht dahingehend eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte, die die Stiftung über eine Wertgrenze von mehr als 1.000,- € im Einzelfall verpflichten, der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen. Hinsichtlich der Geschäftsführung unterliegt der Stiftungsvorstand der Beaufsichtigung und den Weisungen des Stiftungsrats. Der Stiftungsvorstand ist dem Stiftungsrat auskunftspflichtig und hat diesem auf Verlangen Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Der Stiftungsvorstand erstellt den Voranschlag sowie die Jahresrechnung und erstattet den Jahresbericht. Die Tätigkeit des Stiftungsvorstands ist ehrenamtlich; er erhält jedoch Ersatz für seine baren Auslagen.

§ 9

Der Stiftungsrat bestimmt den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und dessen Stellvertreter.

§ 10

Der Stiftungsrat besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden des Stiftungsrates,
2. Den Vorstandsmitgliedern des Kreisjugendrings Aschaffenburg,
3. Dem jeweiligen Landrat des Landkreises Aschaffenburg oder ein von diesem benannter Stellvertreter,
4. Je einem Vertreter der im Landkreis Aschaffenburg tätigen öffentlich-rechtlichen und genossenschaftlichen Kreditinstitute.
5. Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Bare Auslagen werden ersetzt.
6. Vorsitzender des Stiftungsrates ist zu seinen Lebzeiten Herr Albert Lippert, nach Ableben desselben der jeweilige Vorsitzende des Kreisjugendrings Aschaffenburg.

§ 11

Die Sitzungen des Stiftungsrates sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr am Sitz der Stiftung anzuberaumen. Sitzungen des Stiftungsrats sind ferner anzusetzen, wenn mindestens sieben Mitglieder des Stiftungsrats dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

Der Stiftungsvorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Mitglieder des Stiftungsrats und Stiftungsvorstands sind zu Sitzungen rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 12

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Stiftungsratsmitglied unterzeichnet werden muss.

Beschlüsse können, wenn kein Stiftungsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht, auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 13

Dem Stiftungsrat obliegen:

1. Die Berufung des Vorstandes, dessen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden;
2. Der Erlass von Richtlinien für die Verwaltung des Grundstockvermögens der Stiftung;
3. Die allgemeine Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstands;
4. Die Entscheidung über die gem. § 4 zur Erreichung des Stiftungszweck durchführenden Maßnahmen;
5. Die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts sowie die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags der Stiftung;
6. Die Bestimmung des Rechnungsprüfers für die Stiftung;
7. Die Zustimmung zu den in § 8 aufgeführten Rechtsgeschäften;
8. Die Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung und über Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 14

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Unterfranken. Dieser sind jährlich der Voranschlag, die Jahresrechnung und Vermögensübersicht vorzulegen.

§ 15

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung dem Kreisjugendring Aschaffenburg des Bayer. Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechtes, zu, der es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige Zwecke nach näherer Bestimmung durch die Genehmigungsbehörde zu verwenden hat.

Aschaffenburg, 14.10.13



Albert Lippert